

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/043	21.06.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 42		Telefon: 80-99087

RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG

Prüfungsordnung für einen

Bachelor-Studiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

sowie

Lehramt an Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 17.06.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S.474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Vorbemerkung

Die vorliegende Rahmenordnung soll ein möglichst einheitliches Regelwerk für alle Bachelor-Studiengänge [im Lehramtsbereich](#) der RWTH Aachen darstellen. An einzelnen Stellen ist jedoch eine fachspezifische Ergänzung oder Anpassung erforderlich. Die einzelnen Anmerkungen geben hierzu die entsprechenden Hinweise.

In diesem Zusammenhang bedeutet **Ergänzung**, dass lediglich Angaben wie beispielsweise Bezeichnung des Studiengangs, Bezeichnung der Fakultät oder Fachgruppe, Angaben zum Umfang (Semester, Anzahl der Module, SWS, Dauer von Klausuren und mündlichen Prüfungen) und die Festlegung der Sprache durch die Fakultät eingefügt werden müssen. Der Text als solcher ist nicht zu ändern.

Anpassung bedeutet, dass der Text insgesamt fachspezifisch angepasst werden muss. In § 9 sind zum Beispiel einzelne Prüfungsformen vorgegeben. Alle Formen, die innerhalb eines Studiengangs vorgesehen sind, müssen in der Prüfungsordnung erläutert werden. Es handelt sich jedoch an dieser Stelle nur um eine Auswahl, es muss eine entsprechende Anpassung für den jeweiligen Studiengang vorgenommen werden. Sind beispielsweise keine Referate vorgesehen, kann in diesem Fall der entsprechende Absatz gestrichen werden. Ist ein Praktikum vorgesehen, die vorgegebene Formulierung in Absatz 13 aber nicht dem Studiengang so entspricht, ist dieser Absatz entsprechend neu zu formulieren. Sind weitere Formen wie zum Beispiel Entwürfe vorgesehen, muss eine entsprechende Erläuterung eingefügt werden.

Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach.....(Bezeichnung)
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom

Anmerkung: bzw. Lehramt an Berufskollegs ... (Bezeichnung), entsprechend anpassen
ggf. Unterrichtsfach ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große
berufliche Fachrichtung“, „Kleine berufliche Fachrichtung“

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW S. 344), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte
- § 5 [Fächer und Kombinationsmöglichkeiten](#)
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 7 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 9 Formen der Prüfungen
- § 10 [Praxiselemente](#)
- § 11 Zusätzliche Module
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende und Beisitzende
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 16 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelor-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 17 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Arbeit

- § 18 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 19 Bachelor-Arbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 21 Bestehen der Bachelor-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 23 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen:

- 1. [Kombinationsmöglichkeiten](#)
- 2. Modulkatalog
- 3. Studienverlaufsplan

Anhang:

- 1. [Struktur des Lehramtsstudiums](#)
- 2. Glossar (dient nur der besseren Verständlichkeit, muss nicht veröffentlicht werden)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst das bildungswissenschaftliche Studium, Praxiselemente, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ) und das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik. DSSZ ist Bestandteil des Masterstudiums. Die Bachelor-Arbeit ist gemäß § 19 Abs. 1 in einem der beiden Unterrichtsfächer zu schreiben. Für jedes gewählte Fach sowie für das bildungswissenschaftliche Studium gibt es in der Regel eine eigene Prüfungsordnung.

Anmerkung: Für das Lehramt an Berufskollegs muss Satz 1 wie folgt lauten:

Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs umfasst das bildungswissenschaftliche Studium, Praxiselemente, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte(DSSZ) und wahlweise

- a) das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder
- b) das Studium von einer Großen und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung oder
- c) das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder
- d) das Studium von zwei Unterrichtsfächern
jeweils einschließlich der Fachdidaktik.

Für das Lehramt an Berufskollegs muss Satz 3 wie folgt lauten:
Die Bachelor-Arbeit ist gemäß § 19 Abs. 1 je nach gewählter Kombination in einem der beiden Fächer, d.h. in der beruflichen Fachrichtung oder in der Großen beruflichen Fachrichtung oder in der Kleinen beruflichen Fachrichtung oder in einem der beiden Unterrichtsfächer zu schreiben.

- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang **Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach (Bezeichnung)**.

Anmerkung:

- 1. **Bezeichnung des Unterrichtsfaches ergänzen.**
- 2. **Ggf. Lehramt an Berufskollegs.**
- 3. **Ggf. Unterrichtsfach ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“, „Kleine berufliche Fachrichtung“.**

- (3) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verleiht die Fakultät für ... **(Bezeichnung)** den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B.Sc. RWTH).

Anmerkung:

- 1. **Bezeichnung der entsprechenden Fakultät ergänzen.**
- 2. **Bei Geisteswissenschaften wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts RWTH Aachen University (B.A. RWTH)“ verliehen.**
- 3. **Bei fakultätsübergreifenden Kombinationen wird der Abschluss- grad der Fakultät verliehen, in der die Abschlussarbeit geschrieben wird.**

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Ziel der Ausbildung im **Unterrichtsfach ... (Bezeichnung) des Bachelor-Studiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen** ist die Vermittlung fachlicher Grundlagen in einer solchen Breite, dass ein Einstieg in eine berufliche Tätigkeit bzw. eine Vertiefung in einem Master-Studiengang vorbereitet ist.

Anmerkung:

1. **Bezeichnung des Unterrichtsfaches ergänzen.**
2. **Ggf. Lehramt an Berufskollegs.**
3. **Ggf. Unterrichtsfach ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“, „Kleine berufliche Fachrichtung“.**

- (3) Das Studium findet in ... (die Sprache gemäß der Anmerkung festlegen und hier ergänzen) Sprache statt.

Anmerkung:

Die Sprache, in der der Studiengang durchgeführt wird, muss hier festgelegt werden. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- a) **Das Studium findet in deutscher Sprache statt.**
- b) **Das Studium findet in überwiegend englischer Sprache statt**
- c) **Das Studium findet in deutscher und englischer Sprache statt.**
- d) **Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.**
- e) **Falls andere Sprachen vorgesehen sind, muss hier eine entsprechende Ergänzung erfolgen. In diesem Fall ist auch eine Anpassung in § 3 erforderlich.**

- (4) Die Bachelor-Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

Anmerkung:

Falls die Bachelor-Arbeit in einer weiteren Sprache abgefasst werden kann, ist hier eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Bachelor-Studium ist das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland.

Anmerkung:

1. **Falls weitere Zugangsvoraussetzungen bestehen, müssen diese an dieser Stelle ergänzt werden.**

2. In den Unterrichtsfächern Englisch, Französisch, Geschichte, Katholische Religionslehre und Spanisch sind für das Studium an Gymnasium und Gesamtschulen Lateinkenntnisse erforderlich, spätestens für den Einstieg in den Vorbereitungsdienst ist das Latein nachzuweisen. Für das Fach Katholische Religionslehre sind Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch erwünscht.

Der Zeitpunkt bis wann der Nachweis zu erbringen ist, muss fachspezifisch festgelegt werden.

- (2) Für alle Lehrämter sind Kenntnisse zweier Fremdsprachen nachzuweisen. Dieser Nachweis wird in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung erbracht. Studierende, die eine andere Sprache als Deutsch als Muttersprache erlernt und ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache erbringen. Der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse ist spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anmerkung: Der Zeitpunkt der Vorlage muss fachspezifisch überprüft und ggfs. angepasst werden, der hier vorgesehene Zeitpunkt ist lediglich ein Vorschlag.

- (3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die Teilnahme an einem Testverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang getestet wird. Das Ergebnis des Tests hat auf die Einschreibung keine Auswirkung. Der Test dient lediglich zur persönlichen Orientierung.

Anmerkung: Die Formulierung entspricht dem Zukunftskonzept Lehre, momentan beziehen sich die Testverfahren auf Studienbereiche. Es ist abzuwarten, ob für den Lehramtsbereich eigene Testverfahren entwickelt werden. Ggf. ist Absatz 3 noch zu modifizieren.

- (4) Im Rahmen von Bachelor-Studiengängen können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden. Das Zulassungsverfahren zur Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung – ZuO). Die Einzelheiten der Zugangsprüfung sind in § 4 geregelt.

- (5) Für den Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
- c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
- d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
- e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.

Anmerkung: Die Aufnahme dieses Absatzes ist erforderlich, wenn das Studium entweder in deutscher Sprache oder in deutscher und englischer Sprache durchgeführt wird.

- (6) Für den Studiengang in überwiegend englischer Sprache ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern erforderlich. Studierenden, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache erlernt haben, werden folgende Nachweise empfohlen:
- a) Test of English as Foreign Language (TOEFL) "Internet-based" Test (iBT) mit einem Ergebnis von mindestens 80 Punkten oder
 - b) TOEFL "Paper-based" Test (PBT) mit einem Ergebnis von mindestens 550 Punkten oder
 - c) IELTS-Test mit einem Ergebnis von mindestens 6.0.
 - d) Cambridge Test – Certificate in Advanced English (CAE)

Anmerkung: Die Aufnahme dieses Absatzes ist erforderlich, wenn das Studium entweder in überwiegend englischer Sprache oder in deutscher und englischer Sprache durchgeführt wird.

- (7) Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst ist gemäß § 5 Abs. 6 LZV weiterhin der Nachweis der Ableistung einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit erforderlich. Die fachpraktische Tätigkeit umfasst insgesamt 12 Monate. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden.

Anmerkung:

- 1. Absatz 7 ist nur für das Lehramt an Berufskollegs erforderlich. Das Schulministerium erlässt noch die näheren Bestimmungen.
- 2. Satz 3 muss fachspezifisch überprüft und angepasst werden. Es wird empfohlen einen entsprechenden Zeitpunkt, bis wann und in welchem Umfang die fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen werden muss, festzulegen.

- (8) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat; bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern in Absprache mit dem International Office.
- (9) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Studiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in diesen Studiengang beim hiesigen Prüfungsausschuss die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um eingeschrieben oder umgeschrieben werden zu können.

§ 4

Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Die Zugangsprüfung richtet sich an beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob diese Bewerberinnen und Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an der RWTH erfüllen. Das Zulassungsverfahren zur Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung – ZuO) vom 24.08.2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1109, S. 9729 – 9734) in der jeweils geltenden Fassung. Die Zugangsprüfung wird einmal pro Jahr durchgeführt.

- (2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1.
- 2.
- 3.

Anmerkung: Hier sind die Prüfungsfächer festzulegen. Zur Feststellung der Studierfähigkeit kann studienfachbezogenes Wissen, das für die Studienaufnahme erforderlich ist, geprüft werden. Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden, dürfen nicht geprüft werden.

- (3) Die Prüfung wird in Formdurchgeführt.

Anmerkung: Hier ist die Prüfungsform zu benennen. Die Prüfungen können schriftlich (Klausur) oder mündlich erfolgen; ebenfalls zulässig sind Studienarbeit, Frage-/Testbogen oder Kombination dieser Möglichkeiten. Bei Klausur/mündlicher Prüfung ist die Dauer festzulegen. Falls eine Hausarbeit geplant ist, sind die entsprechenden Modalitäten zu benennen.

- (4) Die §§ 8 und 12 gelten entsprechend.
- (5) Die Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen ist zulässig, bedarf jedoch einer erneuten Anmeldung im darauf folgenden Verfahren.
- (6) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten und die Gesamtnote enthält und die Berechtigung zum Studium des jeweiligen Studiengangs ausweist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (7) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, benachrichtigt der Prüfungsausschuss die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber darüber unverzüglich schriftlich. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über einen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierendensekretariat mitgeteilt.

§ 5 Variante für das Lehramt an Berufskollegs

§ 5

Fächer und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs setzt sich wahlweise aus folgenden Kombinationen zusammen:
- a) das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder
 - b) das Studium von einer Großen und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung oder
 - c) das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder
 - d) das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

- (2) Das Studium folgender Unterrichtsfächer und beruflicher Fachrichtungen ist möglich:¹

Unterrichtsfächer	Berufliche Fachrichtungen
• Biologie • Chemie • Deutsch • Englisch • Französisch • Informatik • Katholische Religionslehre • Mathematik • Physik • Politik • Spanisch • Wirtschaftslehre/Politik	• Bautechnik • Elektrotechnik • Fahrzeugtechnik • Maschinenbautechnik • Textiltechnik • Wirtschaftswissenschaft

Die Fächer können beliebig miteinander kombiniert werden; lediglich „Politik“ kann nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung „Wirtschaftswissenschaft“ studiert werden. „Wirtschaftslehre/Politik“ kann nicht mit der beruflichen Fachrichtung „Wirtschaftswissenschaft“ kombiniert werden. Den Studierenden wird vor Aufnahme des Studiums ein Beratungsgespräch bei der Fachstudienberatung empfohlen.

Anmerkung: Eine konkrete Empfehlung aussprechen, z. B. Es werden folgende Kombinationen mit dem Unterrichtsfach... empfohlen.

- (3) Für das Lehramt an Berufskollegs gilt, dass folgende Große und Kleine berufliche Fachrichtungen miteinander kombiniert werden können:

Große berufliche Fachrichtung	Kleine berufliche Fachrichtung
Bautechnik	Hochbautechnik, Holztechnik Tiefbautechnik, Versorgungstechnik
Elektrotechnik	Energietechnik, Nachrichtentechnik Technische Informatik
Maschinenbautechnik	Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Technische Informatik, Versorgungstechnik

¹ Kombinationstabellen für die beiden Lehrämter finden sich im Anhang.

§ 5 Variante für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

§ 5 Fächer und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium folgender Unterrichtsfächer ist möglich:²

Unterrichtsfächer
• Biologie • Chemie • Deutsch • Englisch • Französisch • Geschichte • Informatik • Katholische Religionslehre • Mathematik • Physik • Spanisch

Die Fächer können beliebig miteinander kombiniert werden. Den Studierenden wird vor Aufnahme des Studiums ein Beratungsgespräch bei der Fachstudienberatung empfohlen.

- (2) Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gibt es eine Kernfachbindung, d. h. als eines der beiden Unterrichtsfächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Mathematik, Physik, Katholische Religionslehre oder Spanisch zu wählen.

Anmerkung: Eine konkrete Empfehlung aussprechen, z. B. Es werden folgende Kombinationen mit dem Unterrichtsfach... empfohlen:

§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit sechs Semester (drei Jahre). Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.

Anmerkung: Falls zutreffend kann Satz 2 durch nachfolgende Sätze ersetzt werden: „Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Empfohlen wird eine Studienaufnahme im Wintersemester. Wird das Studium im Sommersemester begonnen, sollte die Fachstudienberatung wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden. In diesem Zusammenhang ist die erfolgte Akkreditierung, die auch die Aufnahme des Studiums akkreditiert hat, zu berücksichtigen. Falls ein anderer Studienbeginn gewünscht wird, muss dies in der Regel bei der Akkreditierungsagentur beantragt werden.“

² Kombinationstabellen für die beiden Lehramter finden sich im Anhang.

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Die Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung kann vorgesehen werden. Das Studium **des Unterrichtsfaches ... (Bezeichnung)** enthält einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit insgesamt ... Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage 2).

Anmerkung:

1. **Bezeichnung des Unterrichtsfaches ergänzen.**
2. **Ggf. Unterrichtsfach ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“.**
3. **Anzahl der Module (minimal und maximal) muss ergänzt werden.**
4. **Nicht jede innerhalb eines Moduls erbrachte Leistung muss benotet werden. Es können auch Leistungsnachweise vorgesehen werden, für die Leistungspunkte vergeben werden.**

- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 12 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points (CP)) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP, der Bachelor-Studiengang umfasst daher insgesamt 180 CP.

Die 180 CP verteilen sich wie folgt:

1. 74 CP auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches, davon mindestens 5 CP für fachdidaktische Studien
2. 74 CP auf das Studium des zweiten Unterrichtsfaches, davon mindestens 5 CP für fachdidaktische Studien
3. 18 CP für das bildungswissenschaftliche Studium inklusive Orientierungspraktikum
4. 4 CP für das Berufsfeldpraktikum
5. 10 CP für die Bachelor-Arbeit

Anmerkung: Die CP-Verteilung für das Lehramt an Berufskollegs entsprechend anpassen. Die Verteilung ist analog, lediglich für die Kombinationen Große berufliche Fachrichtung und Kleine berufliche Fachrichtung gilt, dass die Summe von 148 CP mitunter eine kombinationsspezifische Verteilung hat.

- (4) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Bachelor-Arbeit auf ... Semesterwochenstunden (Kontaktzeit in SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Absatz 3 in die Zuweisung der entsprechenden CP ein.

Anmerkung: Die Anzahl der SWS (ggf. minimal und maximal) ergänzen.

- (5) Das Studium des Unterrichtsfaches... (Bezeichnung) sieht einen Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monate Dauer in einem Land mit der entsprechenden Sprache vor. Der Nachweis über diesen Auslandsaufenthalt ist bis zur Aushändigung des Zeugnisses vorzulegen. Die Einzelheiten hinsichtlich des Auslandsaufenthaltes sind mit der Fachstudienberatung zu klären. Werden zwei der Unterrichtsfächer Englisch, Französisch oder Spanisch studiert, so ist ein Auslandsaufenthalt ausreichend.

Anmerkung: 1. Dies bezieht sich auf die Unterrichtsfächer Englisch, Französisch und Spanisch. Für die anderen Lehramtsfächer ist dieser Absatz nicht erforderlich.
2. Der Zeitpunkt ist fachspezifisch zu überprüfen.

- (6) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Bachelor-Arbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können. Dies gilt jedoch lediglich für Kombinationen, die ausdrücklich empfohlen worden sind.
- (7) Studierende, die nach dem zweiten, vierten oder sechsten Fachsemester nicht mindestens zwei Drittel der zu dem jeweiligen Zeitpunkt gemäß Studienplan vorgesehenen CP erreicht haben, werden zu einem Gespräch durch die Fachstudienberatung eingeladen.

§ 7

Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach ... (Bezeichnung) des Bachelor-Studiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein modulares Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Orientierungsabmeldung von einer Lehrveranstaltung, die über ein Semester läuft, ist bis zum letzten Freitag im Mai bzw. November möglich (Orientierungsphase). Im Falle einer Orientierungsabmeldung bei semesterfixierten Pflichtveranstaltungen erfolgt eine Wiederanmeldung zur nächsten turnusmäßigen Lehrveranstaltung und es ist keine erneute Abmeldung von der Veranstaltung möglich. Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

Anmerkung: 1. Ggf. Lehramt an Berufskollegs.
2. Bezeichnung des Unterrichtsfaches ergänzen.
3. Ggf. Unterrichtsfach ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“.

- (2) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen (semesterfixierte Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung). Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: die semestervariable Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung, die Wahlleistung (§ 8 Abs. 1) und die freiwillige Zusatzleistung (gemäß § 11 Abs. 1) und der freie Zugang (Absatz 1).

Anmerkung: Es kann geregelt werden, dass die erfolgreiche Teilnahme an Modulen/Prüfungen/Lehrveranstaltungen Voraussetzung für weitere Lehrveranstaltungen sein kann. Dies muss in der Prüfungsordnung geregelt werden, dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass vorgesehene Zugangsvoraussetzungen inhaltlich begründet sind und sich nicht studienzeitverlängernd auswirken. Es muss auf jeden Fall möglich sein, pro Semester etwa 30 CP zu erwerben.

§ 8 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Gesamtheit der Bachelor-Prüfung im [Unterrichtsfach .. \(Bezeichnung\) des Bachelor-Studiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen besteht aus den Prüfungsleistungen](#) zu den einzelnen Modulen sowie ggf. der Bachelor-Arbeit. Die Prüfungen und ggf. die Bachelor-Arbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Die Module innerhalb des Curriculums gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ggfs. Wahlmodule. Pflichtmodule sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Module durch die Studierenden. Darüber hinaus kann ein definierter Wahlbereich vorgesehen werden, aus dem von den Studierenden frei gewählt werden kann. Dieser Wahlbereich ist nicht mit den in § 11 genannten Zusatzmodulen gleichzusetzen. Zusatzmodule stellen Module dar, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich - auf freiwilliger Basis - belegt werden.

Anmerkung:

1. [Ggf. Lehramt an Berufskollegs:](#)
2. [Bezeichnung des Unterrichtsfaches ergänzen.](#)
3. [Ggf. Unterrichtsfach ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“:](#)

- (2) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen ist eine modulare Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ist eine automatisierte Folgeanmeldung zu der dazugehörigen Prüfung möglich. Diese Folgeanmeldung erfolgt automatisch zum 1.12. für das Wintersemester bzw. 1.6. für das Sommersemester des jeweiligen Jahres. § 7 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen.

- Anmerkung:**
1. Für studiengangsspezifische Formen wie beispielsweise Exkursionen, Praktika, Blockveranstaltungen und Entwürfe können andere Stichtage gelten.
 2. Folgende Verfahren hinsichtlich einer Anmeldung sind möglich:
 - a) Online-Selbstanmeldung durch die Studierenden
 - b) Online-Selbstanmeldung über den Zuteiler im Auftrag der Studierenden
 - c) Automatisierte Folgeanmeldung bei Prüfungsleistungen
 - d) ZPA- initiierte Zwangsanmeldung bei Wiederholungsprüfungen

- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Bachelor-Prüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. In allen Prüfungsfächern sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzubieten, im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen.

Anmerkung: Die Frage der Prüfungstermine kann optional geregelt werden, muss aber in der Prüfungsordnung festgelegt werden.

- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestanden Prüfungen und für Leistungsnachweise (Erfahrungsberichte) für das Auslands- oder Praxissemester selbst. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 9

Formen der Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist im Regelfall eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung. Prüfungen können aber auch in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Studienarbeit, einer Projektarbeit oder eines Kolloquiums erbracht werden. Im Rahmen eines Moduls kann auch die Vorlage von Teilnahmenachweisen sowie Leistungsnachweisen verlangt werden. Ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen innerhalb eines Moduls definiert werden. Leistungsnachweise können in den gleichen Formen wie die Prüfungen erworben werden. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Anlage 2).

Anmerkung: Alle Formen, auch evtl. vorgesehene Teilleistungen, müssen in der Prüfungsordnung erläutert werden. Die Teilleistungen sind im Modulkatalog zu bestimmen. Die nachstehenden Erklärungen hinsichtlich der Formen der Prüfungen stellen lediglich eine Auswahl dar und sind von den einzelnen Studiengängen fachspezifisch zu überprüfen und anzupassen.

- (2) Die endgültige Form der Prüfungen im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Ebenso ist mitzuteilen, wie die Einzelbewertung der Prüfungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung einfließen.
- (3) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. Kandidat in einem Prüfungsfach bzw. in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens ... und höchstens ... Minuten. Im Rahmen einer Gruppenprüfung ist darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird.

Anmerkung: Die Dauer ist fachspezifisch festzulegen und hier zu ergänzen, es ist eine Festlegung einer Mindest- und Höchstdauer erforderlich. Möglich sind mindestens 15 und höchstens 30 Minuten oder mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Es ist möglich, die Dauer der mündlichen Prüfung an die vorgesehenen CP anzulehnen.

- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt ... Minuten/Stunden.

Anmerkung: 1. Die Dauer der Klausur muss festgelegt werden. Da es nicht möglich sein wird, eine pauschale Angabe für alle Klausuren festzulegen, sollte die genaue Prüfungsdauer im Modulkatalog angegeben werden und an dieser Stelle lediglich ein Zeitrahmen. Es ist möglich die Klausurdauer an die vorgesehenen CP anzulehnen, z.B.

Die Klausurdauer beträgt bei der Vergabe

- von 4 oder 5 CP 60 bis 90 Minuten
- von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
- von 8 oder 9 CP 120 bis 150 Minuten.

**2. Falls gewünscht, kann auch eine Einlesezeit vorgesehen werden. In diesem Fall ist folgender Satz noch anzufügen:
„Eine Einlesezeit, die nicht in die Bearbeitungszeit eingeht, ist darüber hinaus möglich.“**

- (6) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 12 Abs. 2 bis 4 zu entnehmen.
- (7) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 16 Abs. 4 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die einen entsprechenden Bachelorgrad oder einen vergleichbaren oder höherwertigen Abschluss haben, die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 16 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.

Anmerkung: Bei der Vorkorrektur ist zu berücksichtigen, dass dies die Prüfenden nicht von der Pflicht enthebt, die Korrekturen selbst durchzusehen, sich unabhängig ein eigenes Urteil über den Inhalt der Arbeit zu machen und die Bewertung selbst vorzunehmen.

- (8) Ein **Referat** ist ein Vortrag von mindestens ... und höchstens ... Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.

Anmerkung: Dauer und Umfang müssen fachspezifisch ergänzt werden.

- (9) Im Rahmen einer **schriftlichen Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. § 9 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

Anmerkung: Dauer und Umfang müssen fachspezifisch ergänzt werden.

- (10) In **schriftlichen Hausaufgaben**, die begleitend während des Semesters ausgegeben und bewertet werden, soll die bzw. der Studierende schrittweise auf nachfolgende Prüfungsleistungen vorbereitet werden. Bei diesen semesterbegleitenden Hausaufgaben besteht die Möglichkeit einer Anrechnung bis zu einem Umfang von 10 % auf eine nachfolgende abschließende Prüfungsleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im Campus-System die genauen Kriterien für den Erwerb von Bonuspunkten an.

Anmerkung: Absatz 10 muss fachspezifisch überprüft und ggf. angepasst werden. Falls keine Hausaufgaben vorgesehen sind, muss dieser Absatz nicht aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Kriterien ist folgendes zu beachten:

Diese müssen genaue Angaben zu Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonuspunktfähigen Übungen sowie zum Korrektur- und Bewertungsmodus enthalten. Aus letzterem muss insbesondere hervorgehen, welcher Prozentanteil der Punkte der Hauptprüfung (bis max. 10 Prozent) durch Bonuspunkte hinzugewonnen werden kann und für welche erzielte Leistung wie viele Bonuspunkte vergeben werden.

- (11) Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll selbstständig eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung schriftlich dokumentiert werden.

Anmerkung: Fachspezifische Anpassung erforderlich.

- (12) Im Rahmen einer **Studienarbeit** bearbeiten die Studierenden eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Bachelor-Studiengangs.

Anmerkung: Fachspezifische Anpassung erforderlich.

- (13) Prüfungen gemäß Absatz 8 bis 12 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

- (14) Im **Kolloquium** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in einem Gespräch von ... bis Minuten (Dauer ergänzen) mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 8 beginnen.

Anmerkung: Fachspezifische Anpassung erforderlich.

- (15) Im **Praktikum** sollen die Studierenden das selbstständige experimentelle Arbeiten, die Auswertung von Messdaten und die wissenschaftliche Darstellung der Messergebnisse erlernen. Als Prüfungsleistungen in den Praktika können das Fachwissen der Studierenden, das experimentelle Geschick und die Qualität der wissenschaftlichen Ausarbeitung bewertet werden. Werden die Praktika in Kleingruppen durchgeführt, wird die Leistung der bzw. des Studierenden bewertet.

Anmerkung: Fachspezifische Anpassung erforderlich.

- (16) Klausuren können auch in Form von e-Tests abgelegt werden. E-tests sind multimedial gestützte Prüfungen, die in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet werden. Sie bestehen zum Beispiel in der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsaufgaben ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführende bzw. Protokollführender) im Sinne von § 12 durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse enthält. Den Studierenden ist gemäß § 24 Einsicht in die multimediale Prüfung zu gewähren.

Anmerkung:

1. Dieser Absatz muss nur aufgenommen werden, wenn e-Tests vorgesehen sind.
2. Es ist darauf zu achten, dass die Beweisbarkeit der Ergebnisse gewährleistet sein muss.
3. Hier ist noch eine fachspezifische Überprüfung und ggfs. eine Anpassung oder eine Ergänzung erforderlich.

§ 10

Praxiselemente

- (1) Als Praxiselement ist gemäß § 12 Abs. 1 LABG ein das Studium ergänzendes Eignungspraktikum von mindestens 20 Praktikumstagen vorgesehen. Es dient einer strukturierten Erstbegehung der Schule als Arbeitsplatz oder der auf die Schule bezogenen Praxis- und Lernfeldern und einer reflektierten Studien- und Berufswahl. Es schließt mit einer Eignungsberatung ab. Das Praktikum soll in der Regel vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden; es wird durch die Schulleitung bescheinigt.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst gemäß § 12 Abs. 2 LABG ein Orientierungspraktikum. Dieses Praktikum soll mindestens einen Monat dauern und dient einer analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis. Das Orientierungspraktikum wird erziehungswissenschaftlich begleitet.
- (3) Das Bachelorstudium umfasst gemäß § 12 Abs. 2 LABG zudem ein mindestens vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum. Dieses Berufsfeldpraktikum soll den Studierenden berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnen.
- (4) Alle Praxiselemente sind von der bzw. dem Studierenden in einem Portfolio (Studienbuch) zu dokumentieren und sind Zugangsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.
- (5) Die Einzelheiten zu den Praxiselementen sind der entsprechenden Ordnung für das bildungswissenschaftliche Studium zu entnehmen.

§ 11

Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen Prüfungsleistungen unterziehen (zusätzliche Module).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Module, die in einem Master-Studiengang wählbar sind und von Studierenden schon für diesen abgelegt werden wollen, können frühestens nach dem Erwerb von 120 CP als zusätzliche Module belegt werden; eine Aufnahme im Zeugnis des Bachelor-Studiengangs ist nicht möglich.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung per Aushang oder im Campus-Informationssystem bekannt gegeben werden.

Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice - Aufgaben gilt als bestanden, wenn

- 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
- die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Anmerkung: Sind keine Multiple Choice - Fragen vorgesehen, müssen die Absätze 2 bis 4 nicht aufgenommen werden, die Absatznummerierung verschiebt sich entsprechend.

- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 2 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
- gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
- befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
- ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%

der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.

- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice - Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.

- (5) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CAMPUS-Informationssystem an die RWTH-E-Mail-Kontaktadresse sowie über Aushang. Studierende können ihren aktuellen Notenspiegel im CAMPUS-Informationssystem abfragen.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Hierbei muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein. Für die Noten gilt Absatz 8 entsprechend.

Anmerkung: Die Teilleistungen und ihre Gewichtung müssen geregelt werden, entweder an dieser Stelle oder im Modulkatalog.

- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren zugehörigen CP (z. B. Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht sind. Für jedes Modul werden die CP gemäß Anlage (Modulkatalog) angerechnet.
- (8) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelor-Arbeit gebildet, wobei die einzelnen Noten und die Note der Bachelor-Arbeit mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,59	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,60 bis 2,59	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,60 bis 3,59	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,60 bis 4,09	= ausreichend.

Die jeweils schlechteste der gewichteten Modulnoten aus dem der ... (Anzahl) Modulbereiche bleibt unberücksichtigt, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden.

Anmerkung: 1. Es besteht die Möglichkeit, die Bachelor-Arbeit und einzelne Modulbereiche unterschiedlich zu wichten. Die Festlegung der Gewichtung muss fachspezifisch erfolgen. Falls gewünscht, ist folgende Formulierung aufzunehmen:

„Die Noten der Bachelor-Arbeit und des Bachelorvortrages werden mit dem (z.B.) zweifachen Wert ihrer Leistungspunkte gewichtet. Zur Ermittlung der Gesamtnoten werden die einzelnen Modulbereiche unterschiedlich mit folgenden Faktoren berücksichtigt und gewichtet:

- 1. Modulbereich: Faktor (z.B. 1,0)**
- 2. Modulbereich: Faktor (z.B. 2,5)**
- 3. Modulbereich: Faktor (z.B. 4,0)**

2. Die Festlegung von Modulbereichen und deren unterschiedliche Gewichtung muss fachspezifisch erfolgen. Die Modulbereiche müssen hierbei benannt werden.
3. Die Anzahl und Definition der Modulbereiche muss hinsichtlich des letzten Satzes fachspezifisch ergänzt werden.

- (9) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote werden **zwei Dezimalstellen** hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 8 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelor-Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für ... **(Bezeichnung)** einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Anmerkung: Bezeichnung der entsprechenden Fakultät bzw. Fakultäten ergänzen.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

§ 14 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen ggfs. die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 13 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelor-Arbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang bzw. durch Bekanntmachung im CAMPUS-Informationssystem ist ausreichend.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.

- (2) Gleichwertigkeit von Leistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im **Unterrichtsfach .. (Bezeichnung) des Bachelor-Studiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen** im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Anmerkung:

1. **Ggf. Lehramt an Berufskollegs.**
2. **Bezeichnung des Unterrichtsfaches ergänzen.**
3. **Unterrichtsfach ggf. ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“.**

- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen, der Bachelor-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Falls die erste Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht bestanden worden ist, wird den Studierenden empfohlen, die Studienberatung aufzusuchen. Diese Empfehlung wird den Studierenden zusammen mit dem Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung mitgeteilt.

Anmerkung: Falls gewünscht, kann folgende Regelung ergänzt werden:
„Es besteht die Möglichkeit, Prüfungen des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs auszutauschen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.“

- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. eine Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 17 Abs. 2 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 9 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die wiederholte Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Für die Frist gilt § 8 Abs.3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Schriftliche und mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. § 9 Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (5) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

Anmerkung: Soweit die Prüfungsteile klar abgrenzbar sind und keine Einheit bilden, ist mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit lediglich der nicht bestandene Teil der Prüfung zu wiederholen. Bereits bestandene Prüfungsleistungen sind ggf. anzurechnen. Stehen Prüfungen in einem engen (zeitlichen) Zusammenhang oder handelt es sich um zwei Leistungen (z.B. Klausur und mündliche Prüfung) eines zusammenhängenden Prüfungsversuchs, so ist die gesamte Prüfung erneut abzulegen.

- (6) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (7) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Absatz 1 Satz 3 bleibt davon unbenommen.

§ 17

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin nach vorheriger Beratung bei der Fachstudienberatung einmal je Prüfung von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Arbeit

§ 18

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. den Prüfungen und den sonstigen Leistungen zu den in Absatz 2 aufgeführten Modulen sowie ggf.

Anmerkung: 1. Falls die Module nicht in Absatz 2 aufgeführt werden, muss der Hinweis: „den Prüfungen, die im Modulkatalog gemäß Anlage 2 aufgeführt sind“ erfolgen.

2. Zu regeln ist ebenfalls die Prüfungsform und eventuelle Abhängigkeiten der Prüfungsleistungen.

2. der Bachelor-Arbeit und
3. dem Bachelor-Vortragsskolloquium

Anmerkung: Das Bachelor-Vortragsskolloquium wird von einigen Akkreditierungsagenturen vorausgesetzt, in diesen Fällen ist die Aufnahme von Nummer 3 erforderlich.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren. Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt. Wird die Bachelor-Arbeit im Unterrichtsfach ... (Bezeichnung) geschrieben, kann das Thema erst ausgegeben werden, wenn ... CP erreicht sind.

Anmerkung: 1. Anzahl der erforderlichen CP ergänzen.

2. Falls vorgesehen, muss an dieser Stelle auch der Hinweis erfolgen, dass das Thema der Abschlussarbeit erst ausgegeben werden kann, wenn bestimmte Leistungen (Sprachen oder die berufspraktische Tätigkeit) nachgewiesen sind.

3. Falls gewünscht, kann folgende Regelung ergänzt werden: „Es besteht die Möglichkeit, Prüfungen des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs auszutauschen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.“

4. Bezeichnung des Unterrichtsfaches ergänzen.

5. Unterrichtsfach ggf. ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“

- (3) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Modulhandbuch bestimmt.

§ 19

Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit ist in einem der beiden Unterrichtsfächer zu schreiben.

Anmerkung: 1. Bei fakultätsübergreifenden Kombinationen ist evtl. zu klären, ob noch eine Absprache mit der Fachstudienberatung erforderlich ist.

2. Für das Lehramt an Berufskollegs muss Satz 3 wie folgt lauten:

Die Bachelor-Arbeit ist je nach gewählter Kombination d.h. in der beruflichen Fachrichtung oder in der Großen beruflichen Fachrichtung oder in der Kleinen beruflichen Fachrichtung oder in einem der beiden Unterrichtsfächer zu schreiben.

- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor in der Fakultät ... (Bezeichnung) bzw. Fachgruppe ... (Bezeichnung) ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Bachelor-Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.

Anmerkung: 1. Entsprechende Bezeichnungen einfügen.

2. Der Prüfungsausschuss kann auch regeln, dass z.B. habilitierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, apl-Professorinnen bzw. Professoren, Junior-Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren und Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren an dieser Stelle eingebunden werden.

- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Bachelor-Arbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Bachelor-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

Anmerkung: Falls die Bachelor-Arbeit in einer weiteren Sprache abgefasst werden kann, ist hier eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt in der Regel **zwei** Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 50 Seiten nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgegebenen Frist mit einem äquivalenten Arbeitsaufwand von **zwei** Monaten Voll- bzw. **vier** Monate Teilzeitarbeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

Anmerkung: Die Bearbeitungszeit muss fachspezifisch festgelegt werden, hierbei sind Vollzeit- oder Teilzeitaspekte zu berücksichtigen. Die Bearbeitungszeiten sind an den Zielen der Bachelor-Prüfung auszurichten. In den Bachelor-Studiengängen geht es um den Nachweis eines Erwerbs der inhaltlichen Grundlagen, eines methodischen Instrumentariums und einer systematischen Orientierung, den Überblick über grundlagenorientierte fachliche Zusammenhänge und die Fähigkeit, einfache wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

- (7) Die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat mit einem Abschlussvortrag im Rahmen eines Bachelor-Vortragsskolloquiums. Hinsichtlich der Durchführung gilt § 9 Abs. 14 entsprechend.

Anmerkung: Das Bachelor-Vortragsskolloquium wird von einigen Akkreditierungsagenturen vorausgesetzt, in diesen Fällen ist die Aufnahme dieses Absatzes erforderlich.

§ 20

Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in ... Ausfertigung beim ... (**s. Anmerkung 1**) abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.

Anmerkung:

1. Wo die Arbeit abzugeben ist, entweder beim Prüfungsausschuss oder beim ZPA, muss ergänzt werden.
2. Die Anzahl der abzugebenden Exemplare ist fachspezifisch zu ergänzen.

- (2) Prüfende bzw. Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit stellt regelmäßig die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 12 Abs.1 **mit einer schriftlichen Bewertung zu begründen**. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 12 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat – mit Ausnahme Absatz 2 Satz 4 - spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen. Erfolgt diese Bekanntmachung nicht fristgerecht, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.
- (4) **Für die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit werden ... CP vergeben. Das Kolloquium wird benotet und geht mit der Gewichtung von ... CP in die Note ein.**

Anmerkung: 1. Absatz 4 muss fachspezifisch überprüft und ergänzt werden.

2. Eine Rückfrage bei ASIIN hat folgendes ergeben:

„Es muss mit geeigneten Mitteln sichergestellt werden, dass die Studierenden fähig sind, ein Problem aus ihrem Fachgebiet und Ansätze zu seiner Lösung mündlich zu erläutern, in einer Diskussion vor Fachleuten zu vertreten und in den Zusammenhang ihres Fachgebiets einzuordnen. Üblicherweise wird dieses Ziel durch ein Kolloquium zur Abschlussarbeit erreicht; es sind jedoch auch andere Formen denkbar (z. B. im Rahmen von Projekten). Falls ein Kolloquium gewählt wird, kann dies sowohl als Bestandteil der Bachelorarbeit als auch gesondert ausgewiesen werden.“ Es wird jedoch empfohlen, keine gesonderte Ausweisung vorzunehmen.

§ 21

Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note der Bachelor-Arbeit mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Mit Bestehen der Bachelor-Prüfung der **beiden Fächer und des bildungswissenschaftlichen Studiums** ist das Bachelor-Studium beendet.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Bachelor-Arbeit mit den jeweiligen Noten und CP sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Bachelor-Arbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal, als Zahl mit **zwei** Dezimalstellen und als ECTS-Grad angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.

- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, [in der die Bachelor-Arbeit geschrieben wurde](#), und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Hier kann auch die Gesamtnote nach der ECTS-Notenskala angegeben werden.
- (6) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note, mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden genügend Zeit eingeräumt werden.

Anmerkung: Die Zeit der Einsichtnahme muss fachspezifisch ergänzt werden.

- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester (WS) 2011/12 erstmalig für das [Unterrichtsfach .. \(Bezeichnung\) des Bachelor-Studiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen](#) an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.

Anmerkung:

1. Ggf. Lehramt an Berufskollegs
2. Die Bezeichnung des Unterrichtsfaches muss ergänzt werden.
3. Unterrichtsfach ggf. durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“ ersetzen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 10. Juni 2010. .

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 17.06.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1

Kombinationstabellen der Fächer im Lehramtsstudium der RWTH Aachen Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

2. Fach ⇨ 1. Fach ⇩	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Geschichte	Informatik	Mathematik	Physik	Kath. Religionslehre	Spanisch
Biologie*		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Chemie*	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•
Deutsch*	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•
Englisch*	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•
Französisch*	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•
Geschichte*	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•
Informatik	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•
Mathematik*	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•
Physik*	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•
Kath. Religionslehre*	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•
Spanisch*	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	

* Kernfach

Studium für das Lehramt an Berufskollegs

2. Fach ⇒ 1. Fach ↓	Bautechnik	Elektrotechnik	Fahrzeugtechnik	Maschinenbautechnik	Textiltechnik	Wirtschaftswissenschaft	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Informatik	Mathematik	Physik	Politik	Kath. Religionslehre	Spanisch	Wirtschaftslehre/Politik
Bautechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•
Elektrotechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•
Fahrzeugtechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•
Maschinenbautechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•
Textiltechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•
Wirtschaftswissenschaft	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Biologie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•
Chemie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•
Deutsch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•
Englisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•
Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•
Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•
Mathematik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•
Physik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•
Politik						•												
Kath. Religionslehre	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•			•	•
Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•		•
Wirtschaftslehre/Politik	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	

Das Unterrichtsfach „Politik“ ist nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung „Wirtschaftswissenschaft“ studierbar. Das Unterrichtsfach „Wirtschaftslehre/Politik“ kann nicht mit der beruflichen Fachrichtung „Wirtschaftswissenschaft“ kombiniert werden.

Lehramt an Berufskollegs

Große berufliche Fachrichtung	Kleine berufliche Fachrichtung
Bautechnik	Hochbautechnik, Holztechnik, Tiefbautechnik, Versorgungstechnik
Elektrotechnik	Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik
Maschinenbautechnik	Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Technische Informatik, Versorgungstechnik

Anlage 2

1. Modulkatalog

Dieser Modulkatalog gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder, nachfolgende Änderungen, die sich nicht auf die Prüfungsformen beziehen, werden unter dem Link WWW.... bekannt gegeben.

Modul A: Titel einfügen (Anzahl CP einfügen)

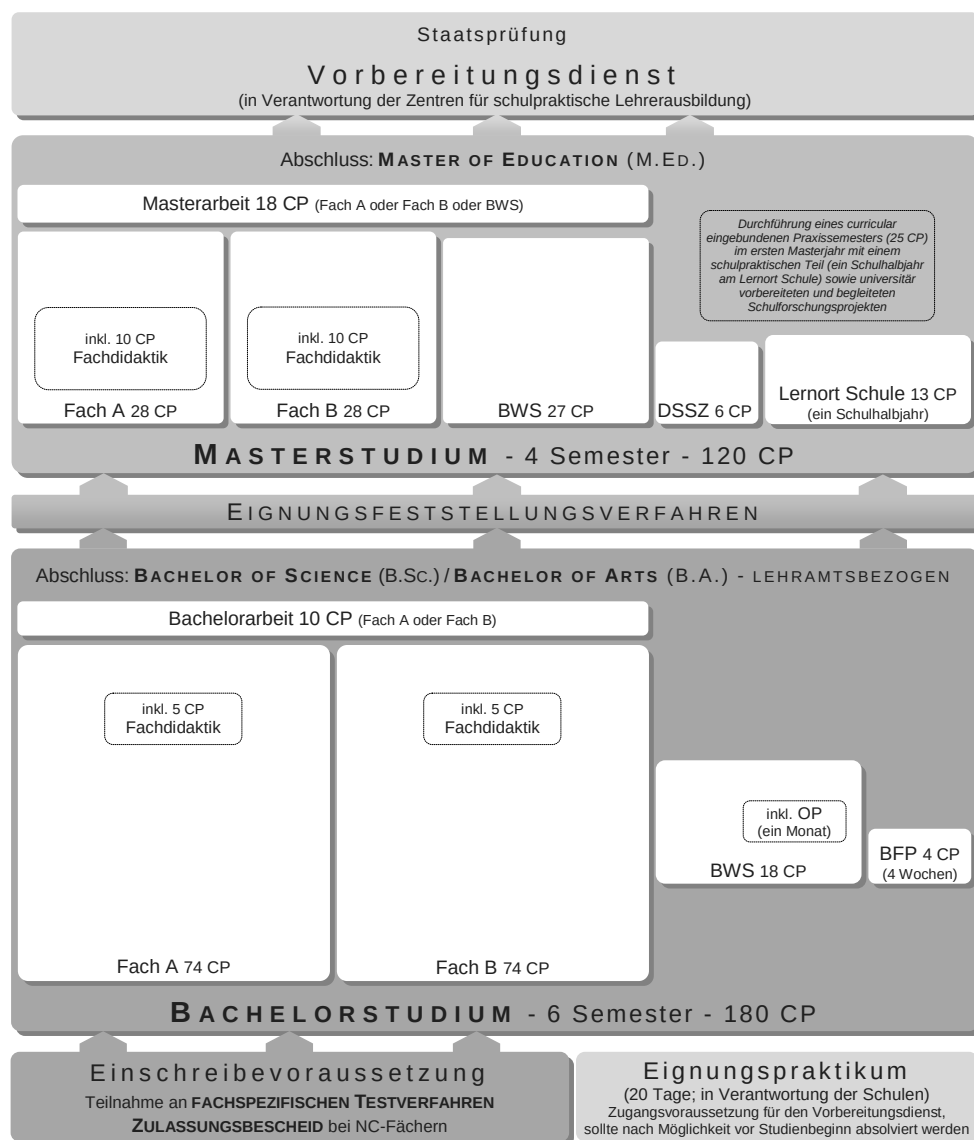
MODUL TITEL (CP)					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fach-semester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
1	2	8	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
...			...		
Voraussetzungen			Benotung		
...			...		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung		CP
Vorlesung I			Klausur (60 min)		
Übung I			Hausübungen (wöchentlich)		
Seminar I			Referat (20 min)		
			Hausarbeit (15 Seiten)		
Vorlesung II			Klausur (60 min)		
Übung II			Hausübungen (wöchentlich)		
Seminar II			Referat (20 min)		
			Hausarbeit (15 Seiten)		

2. Studienverlaufsplan

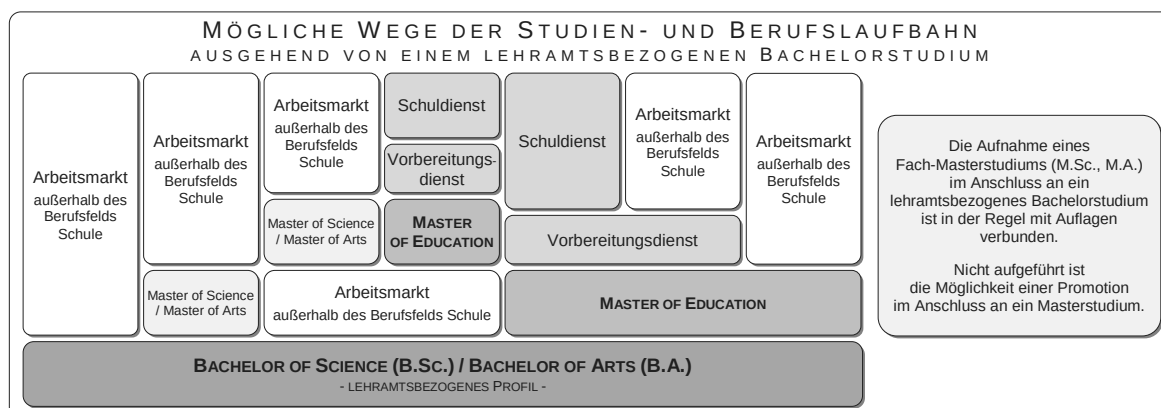
Studienverlaufsplan		SWS	CP		
1. Semester (WS)					
		V Ü			
		V Ü			
		V Ü			
		V P			
		V			
		V Ü			
2. Semester (SS)					
3. Semester (WS)					
4. Semester (SS)					
5. Semester (WS)					
6. Semester (SS)					
Bachelorarbeit					
Bachelorvortrag					
Gesamt					

Anhang 1

Struktur der Lehramtsausbildung



BFP: Berufsfeldpraktikum (schulisch oder außerschulisch)
BWS: Bildungswissenschaftliches Studium
DSSZ: Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte
CP: Leistungspunkt(e); CP: credit point(s)
NC: Numerus Clausus – „begrenzte Anzahl“ (an Studienplätzen)
 - aufgrund der Zulassungsbeschränkung ist eine Bewerbung erforderlich



Anhang 2

Anhang zur Rahmenordnung für einen Bachelorstudiengang

Glossar

Abmeldung

Es besteht die Möglichkeit, sich von Prüfungen wieder abzumelden. Die einzelnen Möglichkeiten sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

Akademische Grade

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird ein akademischer Grad verliehen. Im Fall eines Bachelor-Studiums wird der Grad eines „Bachelor of Science RWTH Aachen (B.Sc.RWTH)“ verliehen. Bei den Geisteswissenschaften wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts RWTH University (B.A. RWTH)“ verliehen. Bei fakultätsübergreifenden Kombinationen wird der Abschlussgrad der Fakultät verliehen, in der die Abschlussarbeit geschrieben wird.

Akkreditierung

Die Akkreditierung stellt ein besonderes Instrument zur Qualitätssicherung bzw. -kontrolle dar. Ihr Ziel ist, zur Sicherung von Qualität in Lehre und Studium durch die Festlegung von Mindeststandards beizutragen. Die Akkreditierung obliegt einer externen Instanz (Rat, Agentur, Kommission), die nach einem vorgegebenen Maßstab prüft und entscheidet, ob der Studiengang die betreffenden Anforderungen erfüllt.

Anmeldung zu Prüfungen

Hierzu gelten die jeweils auf den Webseiten des ZPA aktualisierten Verfahren.

Auslandsaufenthalt

Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch, Spanisch und Französisch umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monate Dauer in einem Land mit der entsprechenden Sprache.

Bachelor

Es handelt sich um einen eigenständigen berufsqualifizierenden Abschluss, der nach einer Regelstudienzeit von mindestens drei und höchstens vier Jahren von der Hochschule vergeben wird. Mit diesem Abschluss kann man entweder in den Beruf einsteigen oder ein Masterstudium aufnehmen.

Beratungsgespräch

Im Rahmen der Bachelorstudiengänge ist vorgesehen, dass Studierende, die zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht eine gewisse Mindestleistung erbracht haben, zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden. Dieses Gespräch soll klären, warum es zu dieser Verzögerung im Studium kommt und womit Abhilfe geschaffen werden kann.

Berufsfeldpraktikum

Das Bachelorstudium umfasst ein mindestens vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum. Dieses Berufsfeldpraktikum soll den Studierenden konkrete berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnen.

Beurlaubung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann gemäß der Einschreibeordnung eine Beurlaubung gewährt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist während der Rückmeldefrist zu stellen. Auskünfte hierzu erteilt das Studierendensekretariat der RWTH.

Blockveranstaltung

Unter einer Blockveranstaltung ist eine Veranstaltung zu verstehen, die sich nicht über ein ganzes Semester erstreckt, sondern konzentriert auf wenige Tage – z. B. eine Woche - stattfindet.

CAMPUS Informationssystem

Das webbasierte Informationssystem der RWTH. Es umfasst neben weiteren Online-Services das Vorlesungsverzeichnis, die An- und Abmeldung von Veranstaltungen und Prüfungen, die Prüfungsordnungsbeschreibungen und das persönliche Studierendenportal mit individuellen Stundenplänen.

Credit Points

Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points – CP) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP. Der Bachelorstudiengang umfasst daher insgesamt 180 CP.

Curriculum

Das Wort Curriculum wird gelegentlich mit „Lehrplan“ oder „Lehrzeitvorgabe“ gleichgesetzt. Ein Lehrplan ist in der Regel auf die Aufzählung der Unterrichtsinhalte beschränkt. Das Curriculum orientiert sich mehr an Lehrzeiten und am Ablauf des Studiengangs.

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

Alle Lehramtsstudierende erwerben Grundkompetenzen in der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ). Das entsprechende Modul ist an der RWTH Aachen Bestandteil des Masterstudiums.

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (DS) ist ein Zusatzdokument, um erworbene Hochschulabschlüsse und die entsprechende Qualifikation zu beschreiben. Das DS erläutert das deutsche Hochschulsystem mit seinen Abschlussgraden sowie die verleihende Hochschule, v. a. aber die konkreten Studieninhalte des absolvierten Studiengangs. Das DS wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und dem Zeugnis beigelegt. Das DS dient auch der Information der Arbeitgeber.

ECTS-Note

Die ECTS-Note ist keine absolute, sondern eine relative Note, die die Leistung der Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten gliedert. Die ECTS-Bewertungsskala ist ein Instrument zur Erleichterung der Übertragbarkeit von Noten zwischen Hochschulen mit unterschiedlichen Benotungssystemen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A: die besten 10%
- B: die nächsten 20%
- C: die nächsten 30%
- D: die nächsten 25%
- E: die nächsten 10%

Eignungspraktikum

Das sogenannte Eignungspraktikum umfasst mindestens 20 Tage und soll vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Es dient einer reflektierten Studien- und Berufswahl. Der Nachweis des Eignungspraktikums ist Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst.

Fachpraktische Tätigkeit

Für das Lehramt an Berufskollegs ist für den Zugang zum Vorbereitungsdienst eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von 12 Monaten Dauer nachzuweisen.

Fremdsprachenkenntnisse

Für alle Lehrämter sind Kenntnisse zweier Fremdsprachen nachzuweisen. Dieser Nachweis wird in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung erbracht. Darüber hinaus sind bei bestimmten Fächern spezifische Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen. Einzelheiten sind der entsprechenden Prüfungsordnung zu entnehmen.

Kombinationen

Die möglichen Fächerkombinationen sind der Übersicht zu entnehmen. Es sollte im Vorfeld die Fachstudienberatung aufgesucht werden, da die Hochschule nicht für alle möglichen Fächerkombinationen ein überschneidungsfreies Studium garantieren kann.

Leistungsnachweis

Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuelle Studienleistung und damit eine Form der Prüfungsleistung. Ein Leistungsnachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden. Leistungsnachweise können z. B. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Studienarbeiten usw. erworben werden.

Modul

Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt.

Modulhandbuch

Im Modulhandbuch sind die einzelnen Module hinsichtlich

- | | |
|----------------|--------------------|
| • Fachsemester | • Inhalt |
| • Dauer | • Lernziele |
| • SWS | • Voraussetzungen |
| • Häufigkeit | • Benotung |
| • Turnus | • Prüfungsleistung |
| • Sprache | |

beschrieben. Das Modulhandbuch ist insbesondere für die Studierenden zu erstellen und muss veröffentlicht werden.

Modulare Anmeldung

Unter einer modularen Anmeldung wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung (Lehrveranstaltung, Seminar, Prüfung usw.) für eine (Teil-)Leistung eines einzelnen Moduls verstanden. Modulare Anmeldungen werden über modulare Anmeldeverfahren des CAMPUS-Informationssystems (Modul-IT) durchgeführt.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Wenn man auch bei der zweiten Wiederholung einer Klausur durchfällt und die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgestellt wird, besteht die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung. Aufgrund dieser mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

Multiple Choice

Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen.

Orientierungsphase

Als Orientierungsphase werden die ersten fünf Wochen nach Beginn der Vorlesungen bezeichnet.

Orientierungsabmeldung

Innerhalb der ersten fünf Wochen ist die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung möglich.

Orientierungspraktikum

Das Bachelorstudium umfasst ein mindestens einmonatiges erziehungswissenschaftlich vorbereitetes Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient.

Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen bilden die Fakultäten entsprechende Prüfungsausschüsse. Die Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen geregelt.

Prüfungsleistungen

Unter Prüfungsleistungen versteht man sämtliche Leistungen, die im Rahmen des Studiums erbracht werden müssen. Dazu zählen der Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Kolloquien, Praktika, Entwürfe und die Abschlussarbeit.

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen, die fest vorgeschrieben sind und von allen Studierenden besucht werden müssen.

Prüfungseinsicht

Nach Bekanntgabe der Noten können die Studierenden Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftliche Prüfungsarbeit nehmen.

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann. An der RWTH Aachen beträgt die Regelstudienzeit in einem Bachelorstudium derzeit sechs bzw. sieben Semester.

Semesterwochenstunde (SWS)

Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit des Semesters. Die SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen.

Semesterfixiert/Semestervariabel

Eine Prüfungsleistung ist semesterfixiert, wenn sie zwingend in genau einem festgelegten Fachsemester des Studiums erbracht werden muss. Andernfalls ist eine Prüfungsleistung semestervariabel.

Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung informiert allgemein über Studienmöglichkeiten an der RWTH Aachen und gibt Hilfestellungen bei Prüfungsvorbereitungen sowie Bewerbungsverfahren. Die Fachstudienberatung gibt detaillierte Auskünfte zu fachbezogenen Fragen.

Studienbeginn

In der Regel beginnt das Studium in einem Wintersemester. Es kann teilweise auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

Studierendensekretariat

Das Studierendensekretariat ist für die Bewerbung, Zulassung, Einschreibung und Studiengangänderung deutscher Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie für Bildungsinländer, d.h. Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulreife, zuständig.

Teilnahmenachweis

Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Ein Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden.

Transcript of Records

Das Transcript of Records (ToR) ist eine Abschrift der Studierendendaten, das eine detaillierte Übersicht über bestandene Module samt Lehrveranstaltung, Note und CP

Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst (bisher: Referendariat) für ein Lehramt ist an Schulen und staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerbildung zu leisten. Er hat eine Dauer von mindestens zwölf Monaten und ist am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten.

Wahlveranstaltung

Es kann ein Wahlbereich vorgesehen werden, der von den Studierenden nachgewiesen werden muss, aber frei gewählt werden kann.

Wahlpflichtveranstaltung

Wahlpflichtveranstaltungen sind aus einer vorgegebenen Aufstellung in einem bestimmten Umfang nachzuweisen.

Zentrales Prüfungsamt

Unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses für den jeweiligen Studiengang organisiert das Zentrale Prüfungsamt die Prüfungen und Abschlussarbeiten.

ZPA-initiierte Zwangsanmeldung bei Wiederholungsprüfungen

Zwangsanmeldungen werden grundsätzlich zum nächstmöglichen Prüfungstermin als automatisierte Anmeldung im ZPA für alle Studierende durchgeführt, die eine Prüfung nicht bestanden oder sich von einer Prüfung abgemeldet haben. Studierende werden über diese Anmeldungen nicht gesondert benachrichtigt, die Zwangsanmeldungen sind über CAMPUS Office im Virtuellen Zentralen Prüfungsamt sichtbar.

Zugangsprüfung

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über die Hochschulreife verfügen, können zum Studium zugelassen werden, sofern sie die Zugangsprüfung bestehen. Durch diese Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an der RWTH erfüllen. Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden, werden nicht geprüft.

Zusatzmodul

Zusatzmodule sind Module, die nicht im Studienplan vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich – auf freiwilliger Basis – belegt werden.